

8. Muß bei verordneter Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens die „Erneuerung der Hauptverhandlung“ vor demselben Gerichte oder doch einem Gerichte derselben Ordnung erfolgen, von welchem in dem früheren Verfahren das Urteil erlassen worden ist?

St.R.D. §. 410 Abs. 2.

III. Straffenat. Art. v. 2. Juli 1883 g. G. Rep. 1520/83.

I. Landgericht Baugen.

Auß den Gründen:

Die Revision erscheint nicht begründet.

Nachdem gegen den Angeklagten durch Beschluß vom 21. September 1882 das Hauptverfahren wegen Anstiftung zum Meineide vor dem Schwurgerichte eröffnet, der Angeklagte jedoch auf Grund eines die Schuld der Anstiftung verneinenden, dagegen die eventuell erhobene Anschulldigung der unternommenen Verleitung zum Meineide im Sinne des §. 159 St.G.B.'s bejahenden Spruches der Geschworenen durch Erkenntnis des Schwurgerichtes Baugen vom 20. Oktober 1882 wegen der letztbezeichneten Anschulldigung verurteilt worden war, hat derselbe Wiederaufnahme des Verfahrens erwirkt, und hat der die Wiederaufnahme in Gemäßheit der §§. 407, 410 St.R.D. verordnende Beschluß der Strafkammer vom 15. März 1883 mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsnorm des §. 73 Nr. 2 St.G.B.'s die Erneuerung der Hauptverhandlung nicht wiederum vor dem Schwurgerichte, sondern vor der

Strafkammer des Landgerichtes verfügt. Diese erneute Hauptverhandlung hat stattgefunden, und hat die Strafkammer auf Aufrechterhaltung des schwurgerichtlichen Urteiles vom 20. Oktober 1882 erkannt. Hierin findet die Revision eine Verletzung des §. 410 St.P.O.

Bei Prüfung dieser Beschwerde kann zunächst ein entscheidendes Gewicht darauf nicht gelegt werden, daß der Angeklagte, obwohl er nach §. 412 St.P.O. den Wiederaufnahmebeschluß vom 15. März 1883 mit der sofortigen Beschwerde angreifen konnte, denselben hat rechtskräftig werden lassen. Denn hierdurch würden die etwa aus der gesetzlichen Unzuständigkeit des erkennenden Gerichtes herzuleitenden, den Rechtsbestand des Urteiles in sich nach §§. 376. 377 Nr. 4 alterierenden Revisionsgründe nicht berührt werden.

Eine solche gesetzliche Unzuständigkeit der Strafkammer zur anderen Entscheidung in Gemäßheit des §. 413 St.P.O. läßt sich jedoch nicht behaupten. Die §§. 399 flg. St.P.O. über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens sind lückenhaft, lassen die verschiedenartige Gestaltung der einzelnen Fälle außer Betracht und bedürfen mannigfach der Ergänzung durch richterliche Auslegung. Wie §. 407 St.P.O. die Bestimmung des zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag berufenen Gerichtes nur teilweise ordnet und sowohl für die in der Revisionsinstanz, wie für die in der Berufungsinstanz rechtskräftig vorentschiedenen Fälle noch Zweifel übrig läßt, so läßt es auch die Fassung des §. 410 Abs. 2 St.P.O. unbestimmt, vor welchem Gerichte die Erneuerung der Hauptverhandlung stattzufinden hat, wenn das rechtskräftige Urteil lediglich auf Grund §. 2 Abs. 1 oder §. 269 St.P.O. über eine an sich zur Zuständigkeit eines Gerichtes niederer Ordnung gehörige Straftat von einem Gerichte höherer Ordnung ergangen ist, und im ersteren Falle die eine ausnahmsweise Zuständigkeit begründende Voraussetzung inzwischen fortgefallen ist, im zweiten Falle nur noch eine zur Zuständigkeit eines Gerichtes niederer Ordnung gehörende strafbare Handlung in Frage kommt. Der Ausdruck „Erneuerung der Hauptverhandlung“ berechtigt zu gar keinen Schlüssen. Das Gesetz verlangt eine neue Hauptverhandlung, ohne anzudeuten, bei welchem Gerichte, welcher örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit von neuem zu verhandeln ist. Dieser beschränkte Gesichtspunkt trat noch etwas schärfer in der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfes zur Strafprozeßordnung

— §§. 332. 334 — hervor, welche von erneuter „mündlicher Verhandlung“ sprach; dabei wurde in den amtlichen Motiven hinzugefügt: „das Verfahren nach Wiederaufnahme der Untersuchung folgt den Vorschriften des zweiten Buches. Die Hauptverhandlung findet in der gewöhnlichen Weise statt.“

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 43. 268.

Noch weniger ist ein innerer Grund findbar, welcher es rechtlich notwendig erscheinen ließe, die erneute Hauptverhandlung unter allen Umständen vor demselben Gerichte, bezw. einem Gerichte derselben Ordnung eintreten zu lassen. Würde die deutsche Strafprozeßordnung den in anderen Prozeßgesetzen anerkannten Grundsatz durchgeführt haben, daß sowohl über den Antrag auf Wiederaufnahme, wie anderweitig in der Sache selbst von demjenigen Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, in einer einheitlichen mündlichen Verhandlung zu entscheiden wäre, so würde jene Notwendigkeit anzuerkennen sein. Da aber die Strafprozeßordnung in den §§. 407. 410 diesen Grundsatz mit Bewußtsein, vgl. die Motive zu §§. 327—333 des Regierungsentwurfes bei

Hahn, a. a. O. S. 266,

verlassen und gerade mit Rücksicht auf das schwurgerichtliche Verfahren den Prozeß dahin geordnet hat, daß der Regel nach in zwei verschiedenen Stadien, einmal über die Wiederaufnahme des Verfahrens an sich, und sodann nach Wiederaufnahme des Verfahrens anderweit in der Sache selbst erkannt wird, daß insbesondere also die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Schwurgerichtsurteil geschlossenen Verfahrens gar nicht vom Schwurgerichte in erneuter schwurgerichtlicher Hauptverhandlung, sondern im schriftlichen Verfahren durch die Strafkammer des Landgerichtes entschieden wird, ist nicht abzusehen, weshalb für die nach wiederaufgenommenem Verfahren, d. h. nach thatsächlich bereits außer Wirksamkeit gesetztem rechtskräftigem Strafurteile zu erneuernde Hauptverhandlung durchaus die durch inzwischen fortgefallene zufällige Gestaltungen des früheren Verfahrens bedingte ausnahmsweise Zuständigkeit des früheren erkennenden Gerichtes fernerhin, und nicht lediglich die ordentlichen Zuständigkeitsnormen maßgebend sein sollten. Es kommt hinzu, daß nach einmal beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens die erste Hauptverhandlung, auf welcher das rechtskräftige Urteil ruht, mit dem letzteren selbst ihre sachliche Bedeutung vollkommen verliert, die erneute Hauptverhandlung und Urteilsfindung sich ohne

jede Rücksicht auf das frühere Verfahren vollzieht und deshalb auch bezüglich der Besetzung des erkennenden Gerichtes von jeder Identität der im früheren und im wiederaufgenommenen Verfahren zur Urteilsfindung berufenen Richter, Geschworenen, Schöffen abgesehen worden ist. Das von der Revision beanspruchte Festhalten an der Identität der bloßen gleichartigen Ordnung des Gerichtes verliert damit jeglichen vernünftigen Sinn. In Fällen, wie sie §. 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vorsieht — in denen das rechtskräftige Urteil vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze von damals zuständigen Gerichtsbehörden ergangen ist — ist ohnehin nicht einmal äußerlich die Möglichkeit vorhanden, über Aufhebung oder Aufrechterhaltung des rechtskräftigen Urteiles auch nur ein ähnlich besetztes Gericht entscheiden zu lassen, geschweige denn, daß von unmittelbarer Anwendbarkeit der früheren partikulären Zuständigkeitsvorschriften auf das nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung wiederaufgenommene Verfahren die Rede sein könnte. In den Fällen des §. 411 a. a. D., auch in denen des Abs. 2, entscheidet das zur Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens berufene Gericht, also in den früher von den Schwurgerichten abgeurteilten Sachen die Strafkammer des Landgerichtes sofort anderweit in der Sache selbst.

Der erste Eröffnungsbeschluß vom 21. September 1882, welcher das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnete, behielt für das wiederaufgenommene Verfahren seine Bedeutung, insoweit er sachlich den Gegenstand der Anschulldigung begrenzte. Insoweit er, sei es auf Grund des Zusammenhanges, sei es vom rechtlichen Gesichtspunkte der §§. 154. 48 St.G.B.'s, das Schwurgericht für zuständig erklärte, büßte er mit dem Fortfalle des Zusammenhanges und mit der Befeitigung der auf die §§. 154. 48 a. a. D. gestützten Anklage seine rechtliche Wirkung ein. Jener Beschluß konnte daher kein Hindernis mehr abgeben, um die erneute Hauptverhandlung wegen der noch übrig gebliebenen Anschulldigung aus §. 159 St.G.B.'s vor der hierfür zuständigen Strafkammer des Landgerichtes erfolgen zu lassen.

Endlich kann ein Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung auch nicht daraus hergeleitet werden, daß in wesentlich anderem Zusammenhange §. 394 Abs. 3 St.P.D. für eine inzwischen geschene Veränderung hinsichtlich des Gegenstandes der Entscheidung eine Änderung in der Bestimmung des Gerichtes, durch welches sie zu erfolgen

habe, für das Revisionsverfahren ausdrücklich vorgesehen, §. 410 St. P. O. aber dieses unterlassen hat. Der §. 394 a. a. O. stellt für die in der Revisionsinstanz erfolgenden Zurückverweisungen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung die Regel voran: Zurückverweisung entweder „an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist“, oder „an ein demselben Bundesstaate angehöriges . . . Gericht gleicher Ordnung“. Diese Fassung, stände sie für sich allein, würde zweifellos jede Zurückverweisung an ein Gericht niederer Ordnung positiv ausgeschlossen haben, und deshalb bedurfte es der in Abs. 3 hinzugefügten Disposition, welche die Zurückverweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausdrücklich für statthaft erklärt. Da aber §. 410 Abs. 2 St. P. O. nicht von „Erneuerung der Hauptverhandlung vor „demselben Gerichte, dessen Urteil angefochten wird“, sondern von „Erneuerung der Hauptverhandlung“ schlechthin redet, fehlte für eine dem §. 394 St. P. O. entsprechende ausdrückliche Bestimmung jeder Anlaß; jedenfalls bleibt der Mangel eines dem §. 394 Abs. 3 entsprechenden Zusatzes vollkommen mit der Annahme vereinbar, daß der Gesetzgeber die Bestimmung des Gerichtes derjenigen Ordnung, vor welchem die Hauptverhandlung zu erneuern ist, im Sinne des §. 410 Abs. 2 St. P. O. den für den einzelnen Fall maßgebenden Zuständigkeitsnormen überlassen wollte.

Aus diesen Gründen kann in dem von der Vorinstanz beobachteten Verfahren eine Verletzung des §. 410 St. P. O. nicht erblickt werden, und ergab sich hieraus die Verwerfung der Revision.